

b) für russische Dampfbäder:

1. Klasse: Für Männer Dienstags von 3—7 Uhr Nachmittags, im Winter Montags und Freitags von 3—7 Uhr Nachmittags;
für Frauen Dienstags von 9—1 Uhr Vormittags, im Winter Mittwochs und Freitags von 9—12 Uhr Vormittags.
2. Klasse: — nur für Männer — Freitags von 3—7 Uhr Nachmittags, im Winter Mittwochs von 3—7 Uhr Nachmittags.

Harburg, den ^{26. März} 24. September 1900 und 23. April 1901.

Der Magistrat.
Denicke.

*

Carif

für die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Bremerstraße,
Es ist zu entrichten:

- 1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 J.,
- 2) für ein Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 J.,
- 3) für ein gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 J.,
- 4) für ein Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 J.,
- 5) für ein medicinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der
Zusätze zum Bade 50 J.,
- 6) für ein Dampfbadenbad 75 J.,
- 7) für ein russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 75 J.,
- 8) für ein russisches Dampfbad II. Klasse, einschl. Seife, 60 J.

Wird eine Brausezelle länger als 20 Minuten benutzt, so ist dafür die doppelte Gebühr zu entrichten.

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medicinischen Bädern, für ein Handtuch 5 J. und für ein Badelaken 15 J.,
- 2) bei Dampfbadenbädern für die Wäsche 25 J.,
- 3) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche a) 25 J. bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20 J. bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massiren nach dem Bade 30 J.

Harburg, den ^{16. März} 24. September 1900 und 23. April 1901.

- Der Magistrat.
Denicke.

*

*

*

18. Auszug aus dem Reglement

für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg
vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Buxtehuderstraße Nr. 9.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879;
- 2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887;
- 3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887;
- 4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892;
- 5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.